



Mitgliedschaft 27-Loch € 1850,-- p.a.*

Mitgliedschaft 9-Loch € 1325,-- p.a.*

Berufseinsteiger € 1325,-- p.a.*

Ins Berufsleben startende Mitglieder und für max. 5 Jahre ab Ausbildungsende (Erstausbildung mit Nachweis); Vollmitgliedschaft

Schnupperjahr/Kennenlernjahr € 1185,-- p.a.*

Für alle, die den GCA zum ersten Mal kennenlernen möchten; max. 12 Monate möglich. Läuft von Tag 1 bis Tag 365 nach Abschluss.

Familie

Beide Eltern sind Vollmitglieder; die Kinder spielen ohne Gebühr bis zu dem Jahr, in dem sie 14 Jahre alt werden.

Unbefristet und übertragbar auf Anfrage

Sie möchten eine Einmalzahlung leisten und dafür jährlich günstiger spielen? Sprechen Sie uns an!

Zweitmitgliedschaft € 1295,-- p.a.*

Voraussetzung: Vollmitgliedschaft in einem vom DGV oder ÖGV anerkannten Golfclub. Nachweis jährlich bis 15.12. zu erbringen.

Fernmitgliedschaft I € 435,-- p.a.

Voraussetzung: eingetragener Wohnort weiter als 200 km vom GCA entfernt. Nachweis jährlich bis 15.12. zu erbringen. Inkl. 6 x 18 Loch Runde.

Fernmitgliedschaft II € 1295,-- p.a.*

Voraussetzung: eingetragener Wohnort weiter als 80 km vom GCA entfernt. Nachweis jährlich bis 15.12. zu erbringen.

Firmenmitgliedschaft auf Anfrage

Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten

Kinder bis 14 Jahre € 135,-- p.a.

Jugendliche 15-18 Jahre € 215,-- p.a.

Azubis/Studenten 19-27 Jahre € 380,-- p.a.

Alle Mitgliedschaften berechtigen zur Nutzung aller Übungseinrichtungen inkl. 6-Loch-Akademieplatz.

***Pro Mitgliedschaft wird eine Verwaltungspauschale von jährlich 200€ erhoben, diese ist im Preis inkludiert. Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche sowie ruhende Mitglieder.**

Allgemeine Informationen

Basis für unsere Mitgliedschaften ist die Satzung des Golfclub Abenberg e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Alle Mitgliedschaften laufen über Kalenderjahre. Nur im Jahr des Eintritts ist eine Abzinsung des Beitrags bezogen auf die Restlaufzeit möglich.

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich bis zum 30. September eines Jahres erfolgen, ansonsten ist sie erst zum Ende des darauffolgenden Jahres wirksam.

Die Passivstellung einer Mitgliedschaft erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und wird, sofern die Kriterien erfüllt sind, nur bis zum Ende des Jahres, für den der Antrag gilt, gewährt. Danach wird automatisch wieder in eine Vollmitgliedschaft zurückgestuft.